

UPDATE VERGABERECHT

AUSSCHLUSS EINES ANGEBOTS AUFGRUND UNVOLLSTÄNDIGEM ANGEBOTSSCHREIBEN

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 19.02.2020, 15 Verg 1/20

Gegenständlich war die europaweite Ausschreibung einer Baumaßnahme im offenen Verfahren, bei der die Angebote elektronisch in Textform einzureichen waren. Hierfür stellte die Auftraggeberin durch ihre Vergabestelle Angebotsvordrucke zur Verfügung, auf denen sich ein Textfeld zum Eintragen von Namen und Anschrift des Bieters befand. Dieser Vordruck wurde seitens der Vergabestelle als „Angebotsschreiben“ bezeichnet. Da der Bieter weder dieses Textfeld mit seinen Namens- und Adressdaten ausfüllte noch eine elektronische Unterschrift leistete, schloss der Auftraggeber dessen Angebot von dem Verfahren aus. Das hiergegen eingeleitete Nachprüfungsverfahren blieb erfolglos.

Das OLG führte zu dieser Problematik aus, dass in dem abgegebenen Angebot des Bieters die Person des Erklärenden nicht genannt und nicht kenntlich gemacht wurde, wem die Erklärung auf Angebotsabgabe zuzuordnen sei. Dieses führe dazu, dass die für die Angebotsabgabe gesetzte Voraussetzung der Textform gemäß § 126 b BGB nicht erfüllt war. Durch die unterbliebene Eingabe der notwendigen Bieterdaten sei es nicht zu einer verbindlichen Angebotsabgabe durch den Bieter gekommen. Es fehle somit auch an einer nach §§ 133, 157 BGB auslegungsfähigen Willenserklärung durch den Bieter. Auch wenn sich die Identität des Bieters aus dem Gesamtkontext und den übrigen Unterlagen ermitteln lasse, reiche dieses nicht aus, um das Angebot als rechtsverbindlich abgegeben zu bewerten.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung ist auf den ersten Blick überraschend, da die Identität des Bieters aus dem Gesamtkontext ermittelt werden konnte. Dass das Gericht den Ausschluss dennoch für zulässig hielt, könnte so interpretiert werden, dass im elektronischen Verfahren höhere formelle Anforderungen bestehen als im „Papierverfahren“. Allerdings war es hier so, dass im Angebotsvordruck bestimmte Erklärungen vorgesehen waren, so dass die fehlende Eintragung des Bieters im fraglichen Vordruck dazu führte, dass nicht erkannt werden konnte, ob er diese Erklärungen tatsächlich abgeben wollte. Zudem hatte der Auftraggeber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine fehlende Eintragung zum Ausschluss des Angebots führen würde. Die Entscheidung des OLG Karlsruhe belegt damit einmal mehr, wie sehr Bieter bei der Angebotsabgabe die formellen Vorgaben des Auftraggebers beachten sollten.